2. Ausfertigung

Amtsplan

BEBAUUNGSPLAN

SCHLOSSWEG

BOCKENHEIM AN DER WEINSTR.

Dieser Plan ist Gegenstand der Auslegung
vom 17.08.94 bis 15.02.94
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 28.07.94
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

BEGRÜNDUNG

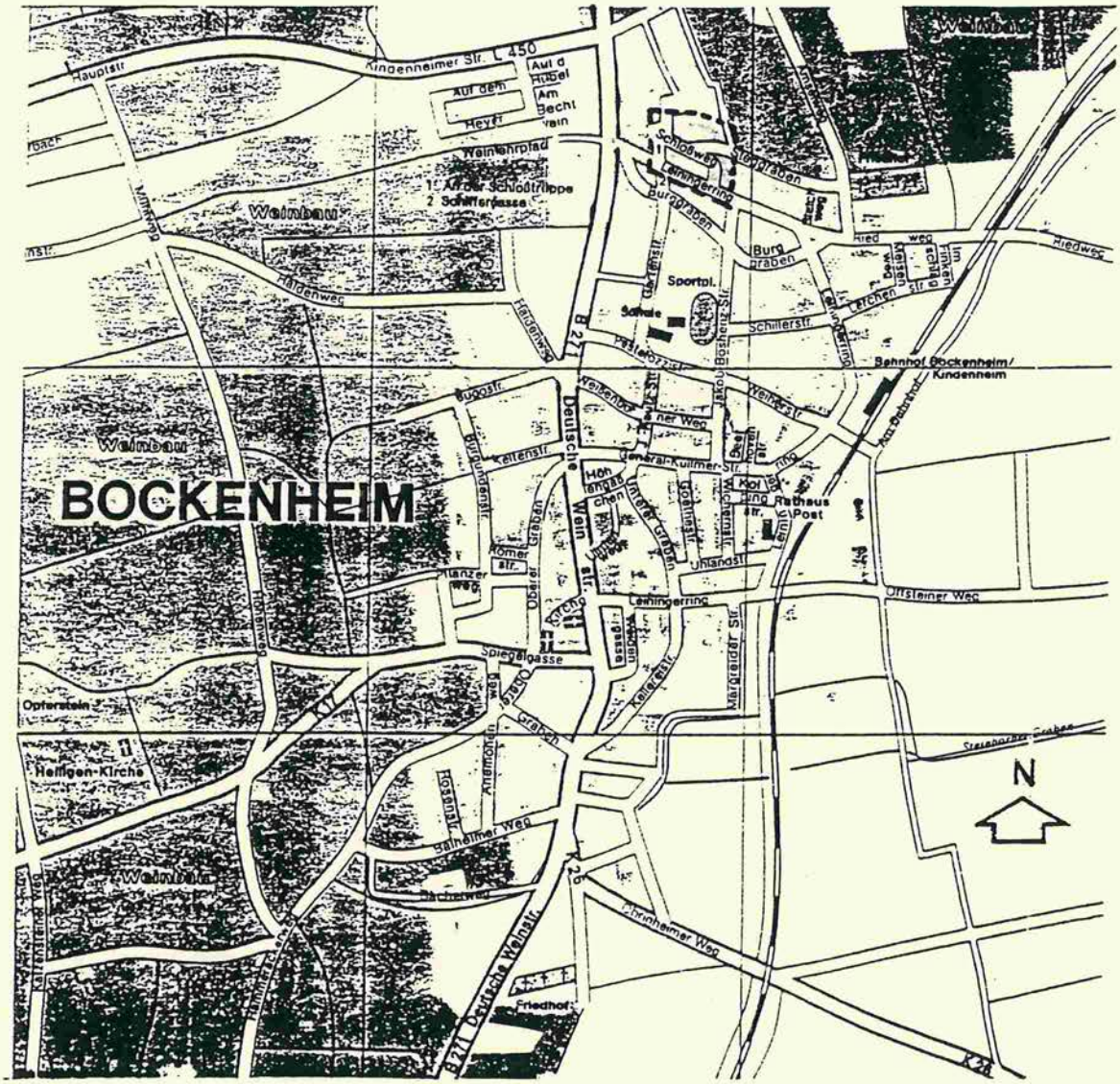

PLANUNG:

VOLKER VOGT · ARCHITEKT
BURGUNDERSTR. 16 · TEL. 06359/4599
67278 BOCKENHEIM/WEINSTR.

Febr. 94

BEGRÜNDUNG "SCHLOSSWEG" BOCKENHEIM A.D.WEINSTRASSE

1. Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Der Bebauungsplan "Schloßweg" ist erforderlich,um einer Ansiedlung unerwünschter Funktionen entgegenzuwirken.
Eine entsprechende Veränderungssperre wurde bereits von der Ortsgemeinde beschlossen.
Außerdem kann durch eine geordnete,östlich vorgesehene Randbebauung,eine sinnvolle Arrondierung des neu zu gestaltenden Schloßweg-Platzes erreicht werden.

2. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde

Für den Ortsbereich Bockenheim,eingegliedert in die Verwaltungseinheit der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor,der das Plangebiet als gemischte Baufläche darstellt.
Mit der Festsetzung als Dorfgebiet und nur mit einem kleinen Teilgebiet als Allgemeines Wohngebiet,ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan ent= wickelt.

3. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs

Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine gewachsene Ortsstruktur vorhanden,die sich z.T.aus einer Wohn= bebauung,aus landwirtschaftlichen Anwesen und aus kleineren Gewerbebetrieben zusammensetzt.
Die eigentliche Straßenanbindung des Gebietes bildet im Süden die Einmündung des Schloßweges in den orts= umfassenden Leininger Ring.
Im Westen führt der Schloßweg bis zur Martinskirche.
Im Osten öffnet sich eine Wegegabelung,welche die Verbindung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche herstellt.

4. Erschließung und Versorgung

Die innere Erschließung erfolgt über den vorhandenen Schloßweg,in dem die wesentlichen Ver-und Entsorgungs= leitungen bereits untergebracht sind.

BEGRÜNDUNG "SCHLOSSWEG" BOCKENHEIM A.D.WEINSTRASSE

5. Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeit

Bedingt durch bedarfsgerechte Dimensionierung der Verkehrsflächen und durch die zu erwartende problemlose Ver-und Entsorgung der Grundstücke ist die Planung als außerordentlich wirtschaftlich anzusehen.

6. Weiteres Verfahren

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine frei= willige Baulandumlegung angestrebt.

Bockenheim a.d.Weinstraße, am 6.3.1995

Der Ortsbürgermeister: J. Weinmann

Diese Begründung ist Bestandteil des am 10.01.1995 angezeigten Bebauungsplanes.
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 20.02.1995

Im Auftrag
Eichner
(Eichner)

BEBAUUNGSPLAN "SCHLOSSWEG"
für die Ortsgemeinde Bockenheim a. d. Weinstraße

F l ä c h e n a u f g l i e d e r u n g
ohne Ausgleichs-Grünflächen

Erschließungsflächen:		
Vorhandene, bereits ausgebaute Straßen- u. Gehwegflächen. (An der Schloßtreppe und Platzgestaltung)	ca	650 qm
Vorhandene, aber neu auszubauende Straßen- und Gehwegflächen. (Schloßweg und Platzgestaltung)	ca	1 950 qm
Geplante Straßen- und Gewegflächen.	ca	420 qm
Grünflächen:		
Vorhandene öffentliche Grünflächen.(Kl. Dorfplatz)	ca	250 qm
Vorhandene private Grünflächen.(Schlageterhain)	ca	1 120 qm
Baulandflächen:		
Vorhandenes Reines Wohngebiet u. Dorfgebiet	ca	6 934 qm
Geplantes Allgemeines Wohngebiet	ca	1 000 qm
Gesamtfläche	ca	12 324 qm

Ü b e r s c h l ä g i g e K o s t e n s c h ä t z u n g
für nachstehende Erschließungsmaßnahmen

Abwasserkanal, ca 200 lfdm	180 000.--DM
Straßen- u. Gehsteigflächen einschl. Platzgestaltung, ca 2 370 qm	545 000.--DM
Begleitgrün für Straßen- u. Platzgestaltung	50 000.--DM
Lampen und Verkabelung, ca 15 Stück	60 000.--DM
Unvorhergesehenes	15 000.--DM
Planungshonorar für Verkehrsfl. u. Platzgestaltung	85 000.--DM
zusammen ca	935 000.--DM

zuzüglich 15% MWSt.

VOLKER VOGT · ARCHITEKT
BURGUNDENSTR. 16 · TEL. 06359/4599
67278 BOCKENHEIM/WEINSTR.

Febr.94

Dieser Plan ist Gegenstand
der Auslegung
vom 17.08.94 bis 15.09.94
Die Bekanntmachung erfolgte im
Amtsblatt am 28.07.1994
Verbandsgemeinde
Grünstadt-Land

- BOCKENHEIM AN DER WEINSTRASSE -

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

Bebauungsplan "SCHLOSSWEG"

zur Bauleitplanung gem. BauGB § 1 und
§ 17 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz

Februar 1993

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 20.02.1995
AZ.: 610-131.63-051
Bo-61 Ei-Dc

INHALTSVERZEICHNIS

I. ENTWICKLUNG LANDESPFLEGERISCHER ZIELVORSTELLUNGEN

1. Aufgabenstellung

2. Arbeitsmethodik
2.1 Planübersicht

3. Planungsgrundlagen
3.1 Rechtliche Grundlagen
3.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

4. Bestandsaufnahme
Bewertung der Landschaftspotentiale
4.1 Naturräumliche Gliederung
4.2 Standort- und Bodenverhältnisse
4.3 Oberflächenwasser und Grundwasser
4.4 Klima
4.5 Vegetation / Fauna
4.5.1 HPNV
4.5.2 Reale Vegetation / Nutzungen
4.6 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

5. Landespflegerische Leitbilder zum Schutz und zur Entwicklung der Naturraumpotentiale nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 LPflG
5.1 Boden
5.2 Wasser
5.3 Klima
5.4 Arten- und Biotopschutz
5.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

II INTEGRATION IN DEN BEBAUUNGSPLAN

6.	**Geplante Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft**
6.1	Geplante Nutzungen
6.2	Konfliktdarstellung
6.2.1	Boden
6.2.2	Grundwasser
6.2.3	Klima
6.2.4	Arten- und Biotopschutz
6.2.5	Orts- und Landschaftsbild / Erholungseignung
7.	**Ziele, Empfehlungen und Maßnahmen**
7.1	Ziele
7.2	Empfehlungen und Maßnahmen
8.	**Gegenüberstellung von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
Tab. 1	
9.	**Bilanzierender Vergleich**
Tab. 2	**Kompensationsbedarfsermittlung**
Tab. 3	**Kompensationsmaßnahmenaufstellung**
Anlagen:	**Anlage 1 - Gehölzliste**
	Anlage 2 - Abbildungen

1. AUFGABENSTELLUNG - Anlaß der Planung

Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land beabsichtigt für die Ortsgemeinde "Bockenheim an der Weinstraße" einen Bebauungsplan mit dem Titel "Schlossweg" aufzustellen.
Das Bearbeitungsgebiet gehört zu einem der ältesten Abschnitte Kleinbockenheims und ist daher durch das historische Umfeld charakterisiert.
Dieses Ortsgebiet ist durch die geschichtliche Entwicklung, geprägt und gilt seit der Keltenzeit als besiedelt.
Im Norden wird das Gebiet durch hohe Natursteinmauern der ehemaligen Schloßanlage, in der heute ein Weingut eingerichtet ist, begrenzt.
Im Westen bildet das Schloßtor mit der anschließenden Schloßtreppe die Grenze des Bebauungsplanes.
Im Süden bildet der "Leininger Ring" mit den angrenzenden Gebäuden den Abschluß des Bebauungsplangebietes.
Die östliche Grenze verläuft z.T. durch die vorhandene Bebauung und anschließenden Gartenanlagen der einzelnen Weingüter, die vorwiegend mit Natursteinmauern eingefriedet sind.

Dieser durch die Geschichte geprägte, charakteristische Bereich von Kleinbockenheim unterliegt einem Strukturwandel, der sich seit einigen Jahren in der Landwirtschaft vollzieht. Die ehemals durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Gebäude werden zum Teil zu Wohnzwecken um- oder ausgebaut.
Der Weingutsgarten im Osten des Bebauungsplanes soll durch Parzellierung in mehrere zu bebauende Wohneinheiten aufgeteilt werden.
Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt Land ist in diesem Bereich fortgeschrieben worden. Diese Flächen sind z.T. als gemischte Bauflächen "M" planungsrechtlich gesichert worden.
Mittels des Bebauungsplanes ist eine innerörtliche Neuordnung unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen und neuer Tendenzen möglich.
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Möglichkeit gegeben, eine entsprechende und für Bockenheim typische Ortsbebauung vorzusehen, was zur Einbindung der Neubauten in die Siedlung führt und Qualität des Ortsbildes sichert.
Die Errichtung von Wohngebäuden erfüllt darüberhinaus auch die Forderung nach neuem Wohnraum.

Das Planungsbüro - Büro für Landschaftsarchitektur - ist mit der Erarbeitung eines "Landespflegerischen Planungsbeitrages" zum o.g. Bebauungsplan beauftragt. Dieser ist zum einen für die Genehmigung eines Bebauungsplanes durch das Landespflegegesetz gefordert, zum anderen geht gerade dieser Planungsbeitrag differenziert auf die gegebene Situation ein und zeigt Entwicklungsmöglichkeiten, Ziele und Maßnahmen auf.

Durch die Übernahme der Inhalte des "Landespflegerischen Planungsbeitrages" in den Bebauungsplan kann die städtebauliche Ordnung im Hinblick auf ein charakteristisches Orts- und Landschaftsbild sowie die ökologischen Belange langfristig entwickelt und gesichert werden.

2. ARBEITSMETHODIK

Für das Planungsgebiet wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung einschließlich der zu formulierenden Zielvorstellungen erstellt.

Ein städtebaulicher Vorentwurf ist durch das Planungsbüro Vogt bereits erstellt worden. Die möglichen Auswirkung den dieses Planes werden erfaßt und bilanziert. Der Maßnahmenplan verweist auf ggf. mögliche Vermeidung, Minimierung, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, sowie einige Entwicklungsvorschläge für die Ausbildung der Ortsgestaltung.
Eine Geländekartierung der vorhandenen Biotoptypen und die derzeitgen Nutzungen sind im Bestandsplan M 1:500 dargestellt.

2.1 Planübersicht

- Bestand	1.1	/ M. 1: 500
- Landespflegerische Zielvorstellungen	1.2	/ M. 1: 500
- Maßnahmenplan	1.3	/ M. 1: 500

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

§ 17 LPflG - Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

§ 17 (3) LPflG - Die Angaben und Zielvorstellungen nach Absatz 2 werden von den Trägern der Bauleitplanung unter Beteiligung der unteren Landespflegebehörde erstellt und sind bei der Aufstellung der (...) Bebauungspläne zu berücksichtigen.

§ 17 (1) LPflG - Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Flächennutzungsplänen dargestellt und in den Bebauungsplänen festgesetzt.

§ 17 (2) LPflG - Grundlagen der Darstellungen und der Festsetzung sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen. (...).

§ 17 (2) 2. a) LPflG - Es sind landespflegerische Zielvorstellungen "über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" darzulegen.

§ 17 (4) LPflG - In der Begründung zum Bebauungsplan ist zur Unweltverträglichkeit darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.
Durch die Neufassung des Baugesetzbuches BauGB in der ab 01.07.1987 gültigen Fassung und Ergänzung vom 23.09.1990 ergeben sich einige Änderungen.
Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung sind gem § 1 BBauG mit Vorschriften über Aufgaben versehen, die in Teilen neu gefaßt und ergänzt worden sind.

In § 1 Abs. 5 Satz 1 ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen einbezogen.

In § 1 Abs. 5 Satz 2 wurden der Belange-Katalog insgesamt neu gefaßt, insbesondere die Aktualisierung der Belange des Umweltschutzes.

§ 1 Abs. 4 Satz 3 enthält die Verpflichtung, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Der § 9 BauGB regelt den Inhalt des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 1 Änderungen des Kataloges der Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen sind z.B.:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Festsetzung nicht nur von Bäumen und Sträuchern, sondern auch von sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Neben den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können nun auch Flächen für diese Maßnahmen ausgewiesen werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Pflanzgebote und Pflanzbindungen können auch auf Teile baulicher Anlagen festgesetzt werden.

§ 9 Abs. 8 BauGB
Neben den Zielen und den Zwecken des Bebauungsplanes sind die wesentlichen Auswirkungen des Baugebietes darzulegen.

Aufgrund dieser detaillierten Regelungen hat der Gesetzgeber auf eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung

für Bebauungspläne verzichtet. Alle Merkmale der in der EG-Richtlinie vom 27.06.85 geforderten UVP sind in dem bundesdeutschen Verfahren der Bauleitplanung bereits erfüllt. Der in Rheinland-Pfalz geforderte Landespflegerische Planungsbeitrag hat insbesondere die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bewerten und Vorschläge zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Faktoren darzulegen.

In einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 06. Mai 1991 werden über den Untersuchungsumfang sowie über die verfahrenstechnischen Einzelheiten der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung detaillierte Angaben gemacht.

3.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Regionale Raumordungsplan / Rheinpfalz - 1989
bindet Behörden und Planungsträger bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
Der Regionale Raumordnungsplan nennt folgende Planungsziele für das Bearbeitungsgebiet:
"Nutzungsansprüche besonders sorgfältig zu prüfen und aufeinander abzustimmen."
"Der Erhaltung und Verbesserung der Qualität des Naturraumes und der natürlichen Ressourcen ist Priorität vor anderen Nutzungen zu gewähren."

In der Karte "Hauptelemente der Landschaftsrahmenplanung" wird dieses Gebiet als ein Teil eines klimatisch wertvollen Gebietes ausgewiesen. Darüber hinaus ist es als schutzbedürftiger Bereich mit besonderer Bedeutung für das Klima (Stufe 2+3) gekennzeichnet.
Ferner ist es als Vorrangbereich für die Landwirtschaft dargestellt, und ist mit der Forderung für eine stärkere Durchgrünung der Feldflur versehen.

"Die Landwirtschaft ist als wesentlicher und typischer Produktionszweig und als landschaftsprägendes Element der Region zu erhalten und zu sichern."

Flächennutzungsplan / Entwurf 1991[1]

Der Flächennutzungsplan weist dieses Gebiet als gemischte Baufläche aus.

---

[1] Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Entwurf 1991 / dfh Siedlungsbau der K. Kübel Stiftung gemeinnützige GmbH

Der Landschaftsplan /1991[2]

Die Funktionszuweisung für die Ortsgemeinde Bockenheim ist: - stark landwirtschaftlich geprägter Ort
- regional bedeutsamer Fremdenverkehrsort
Der Landschaftsplan empfiehlt: Keine Weiterführung der B 271 "neu" über Bockenheim hinaus.
Entwicklungsgrundsätze:
- "Neubaugebiete sollen dort, wo möglich, als Abrundung oder in Anlehnung an die bestehende Bebauung ausgewiesen werden. Dabei ist auf eine eindeutige Abgrenzung von Bebauung und freier Landschaft zu achten."
- "Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll auf die Innenentwicklung gelegt werden..."
"Danach sollte eine behutsame und sensible Ausweitung des besiedelten Gemeindegebietes erst nach der Ausschöpfung innerörtlicher Baulandreserven erfolgen."

Siedlungsnahe Grünflächen:
"Grünflächen und Grünbestände sind insbesondere in Siedlungsbereichen in dem erforderlichen Umfang und der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen, zu gestalten und zu erhalten.
Die Ortsgemeinde sollte in diesem Zusammenhang insbesondere die Notwendigkeit der Ausweisung von Gartenland überprüfen." "Die Freiräume sollen durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung gesichert und geschont werden."

Eine regional bedeutsame Achse mit besonderer Funktion ist die "Deutsche Weinstraße".
Der Landschaftsplan nennt nachfolgende Ziele:
- Aktivieren vorhandener Baulandreserven in bereits ausgewiesenen und erschlossenen Bauflächen.
- Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten der Dörfer durch Nebeneinander von Wohnen, Handwerk und Gewerbe zur Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Entwicklung stabiler Ökosysteme im Übergangsbereich zur Feldflur und einprägsame Ortsrandgestaltung.

Der Landschaftsplan weist für "siedlungsnahe Grünflächen und Grünbestände in dem erforderlichen Umfang und der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen, zu gestalten und zu erhalten. Die Ortsgemeinde sollte in diesem Zusammenhang insbesondere die Notwendigkeit der Ausweisung von Gartenland überprüfen."
Die Freiräume sollen durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung gesichert und geschont werden.

---

[2] Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stand: Juli 1991 / dfh Siedlungsbau der K. Kübel Stiftung gemeinnützige GmbH

Naturdenkmal gem. § 22 LPflG:
"Der -Schlageterhain- Parkanlage in Bockenheim, Gelände vor dem Schloßgarten Südseite."
"Spezielle Maßnahmen:
- Erhaltung des Ortsbildes, insbesondere der Dorfmauer am nordöstlichen Ortsrand"
Ein Naturdenkmal ist eine rechtsverbindliche Einzelschöpfung der Natur, dem besonderer Schutz:
a, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
b, wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung dieses Naturdenkmales gem. Reichsnaturschutzgesetz v. 26.06.1935 ist im Rahmen einer Sammelverordnung v. 25.10.1971 mit der Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Bad-Dürkheim folgendes zur Sicherung von Naturdenkmalen verordnet:

"Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, und Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden." - Aus der Eintragung von Denkmalen in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Bad-Dürkheim.

4. BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG DER LANDSCHAFTSPOTENTIALE

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in dem "Rheinhessischem Tafel- und Hügelland (Alzeyer Hügelland)."

Die für diese Region charakteristische und durch den anthropogenen Einfluß ehemals entstandene kleinstrukturierte Landschaft ist durch Intensivierung der Landwirtschaft und durch Flurbereinigungsmaßnahmen heute nicht mehr gegeben.(s. hierzu auch hist. Kartenauszug v. 1801)

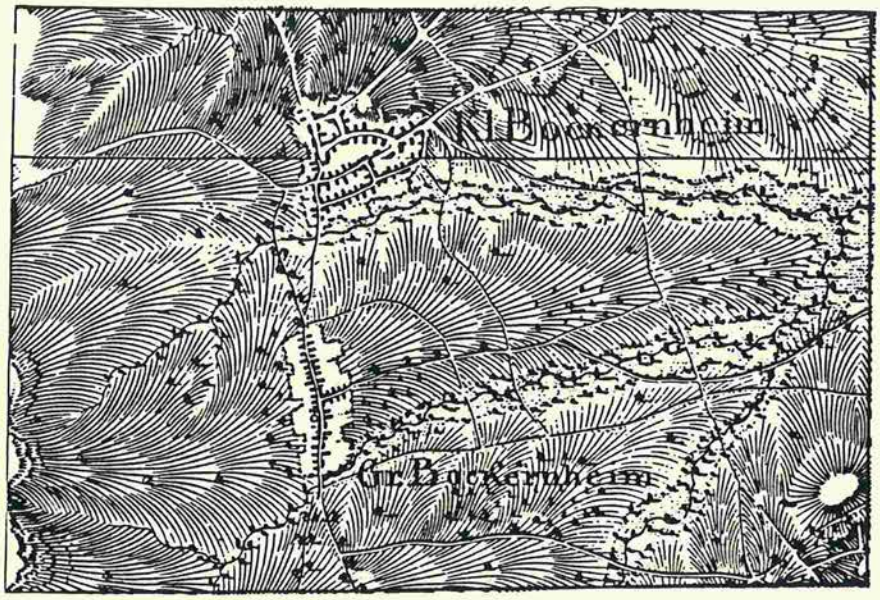

Insbesondere ist der Landschaftsraum durch intensiven Weinbau geprägt.

4.2 Standort- und Bodenverhältnisse

Folgender Bodentyp wird in der Bodenkarte[3] beschrieben:

Tschernosem des Oberrheintales: Tiefgründig humose Böden aus carbonathaltigem, feinbodenreichen Lockergestein.
Braungrauer Tschernosem, erodiert aus Löß (Pleistozän)
40 - 60 cm lehmiger Schluff bis schluffiger Lehm über lehmigem Schluff.
Bodenreaktion: neutral bis schwach alkalisch
Relief: wellige Lößlandschaft mit Ackerbergen
Nutzung: Rebland, Obstland
Unter Weinbau sind die Böden durch Rigolen zum Teil stark verändert.

4.3 Oberflächenwasser und Grundwasser

OBERFLÄCHENWASSER

Zum Bearbeitungsgebiet gehören keine offene Wasserflächen. Die Grundwasserabsenkung ist im Gesamtgebiet durch Entwässerungsmaßnahmen (Gräben/Grundwasserentnahmen) grundlegend verändert worden. (s. hierzu auch historische Karte v. 1801)
Die nährstoffreichen Standortbedingungen sind durch langfristige, ausgiebige Düngung der Weinbaukulturen gegeben.

---

[3] Bodenkarte von Rheinland-Pfalz 1:25 000
Blatt 6315 Worms-Pfeddersheim, Mainz 1989

GRUNDWASSER

Das Grundwasser sammelt sich im Grundwasserleiter und füllt Hohlräume zusammenhängend aus.
Das oberflächennahe Grundwasser ist für die Vegetation von Bedeutung.

4.4 Klima

Der Übergangsbereich zwischen dem Vorderpfälzer Tiefland und dem Rheinhessischen Tafel- und Hügelland mit seiner Lage im Lee der Gebirgszüge des Pfälzerwaldes und des Hunsrücks gehört zu den niederschlagärmsten Gebieten Deutschlands.
Die klimatischen Bedingungen des Untersuchungsraumes werden durch die Morphologie der breiten Ebene des Oberrheintieflandes, die zwischen Haardt und Odenwald liegt, geprägt. Die großklimatisch vorherrschende Westwindwetterlage wird von Süd- bzw. Westwinden geformt.

Die lokalen Temperaturverhältnisse liegen im Jahresmittel bei 9,9 °C.
- mit 40 Sommertagen (max. 25 °C)

Die Niederschlagsverhältnisse liegen bei 520 mm/Jahr, wobei der Hauptanteil der Niederschläge in den Monaten von Mai-Juli mit 160 mm fällt. Ein großer Anteil dieser Niederschläge verdunstet, was zu einer geringen Grundwasserneubildungsrate führt.
In Beckenlagen treten folgende lokalklimatische Erscheinungen auf:
- verringerte Windgeschwindigkeit
- Auftreten von Regionalwindsystemen
- häufiges Auftreten von Nebel und von verminderten Austauschbedingungen
- Ansammlung von lokaler Kaltluft
- häufige lufthygienische Belastungen
- Naßkälte im Winter und Wärmebelastung im Sommer

Anthropogene Wirkungsfaktoren:
Bedingt durch die Ballungszentren im Rhein-Main-Gebiet, insbesondere die Nähe zu den Industriestädten Ludwigshafen, Mannheim Worms u.a., wird das vorherrschende Klima zusätzlich belastet.[1]

---

[1] VDI Kommission - Stadtklima und Luftreinhaltung - Springer Verlag, 1988

4.5 Vegetation / Fauna

4.5.1 Heutige potentiell natürliche Vegetation (HPNV)

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (HPNV) ist die Vegetation, die sich hier und heute, d.h. unter den momentan vorherrschenden Standortverhältnissen einstellt, wenn der menschliche Einfluß aufhören würde.[5] So weist die Bodenkarte[6] der HPNV für das Bearbeitungsgebiet folgende Vegetationseinheiten und Standortbedingungen aus:

Vegetationseinheit: Perlgras-Buchenwald in typischer Ausbildung (Melico-Fagetum typicum) basenreiche, grundwasserferne Standorte der Lößgebiete.

Vorkommen: real fast nur Ackerland / Weinbauflächen

4.5.2 Reale Vegetation / Nutzungen

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes ist ein geschützter Landschaftsbestandteil in der Schutzkategorie gem § 22 LPflG[7] ausgewiesen.

Die Intensivierung der Landwirtschaft brachte große Verluste für die Flora und dadurch bedingt auch für die Fauna.

Nachfolgende Kartiereinheiten, die den Charakter der realen Vegetation bestimmen, sind im Bearbeitungsgebiet zu finden. Ihre Verteilung ist in der Bestandskarte dargestellt.

Dörflicher Siedlungsbereich

Dörfliche Siedlungsbereiche sind offene Ökosysteme oder besser Ökosystemkomplexe, die mit ihrem Umland in mehr oder weniger starker Wechselbeziehung stehen.

Die überlieferte dörfliche Bausubstanz verschwindet in zunehmendem Maß aus dem Ortsbild der Siedlung oder wird

---

[5] R. TÜXEN-Die HPNV als Gegenstand der Vegetationskartierung 1957

[6] Bodenkarte von Rheinland - Pfalz 1: 25 000 Blatt 6315 - Mainz 1989 -

[7] LPflG - Landespflegegesetz - Rheinland-Pfalz /08.04.1991

durch neue Gebäude nach städtischem Vorbild ersetzt. Die Biotopstrukturen im dörflichen Siedlungsbereich sind bedroht. Vom Rückgang sind insbesondere die natürlichen Restflächen zwischen der Bebauung bedroht. Durch den Umbau von Dachstühlen, der Umwidmung von Nebengebäuden in Wohnräume, das Verputzen der vorhanden Natursteinfassaden, die Verwendung von nicht natürlichen Baumaterialien, imprägnierter Hölzer u.a.m. werden auch diese Lebensräume rar. Das typische Baumaterial des Ortes ist der Naturstein. Die Natursteinverarbeitung, ist mit viel handwerklichem Können und wenig Mörtel durchgeführt worden.
In älteren, mehrschichtigen Mauern dehnt sich häufig ein weitläufiges Hohlraumsystem aus. Solche Mauern sind vor allem auch für Wirbeltiere interessant. Fledermäuse können diese als Tagesaufenthaltsbereich und Winterquartier nutzen.

Abb. Synopse der Winter- und Wochenstubenquartiere der einheimischen Fledermäuse (nach BLAB, 1980a, ergänzt)

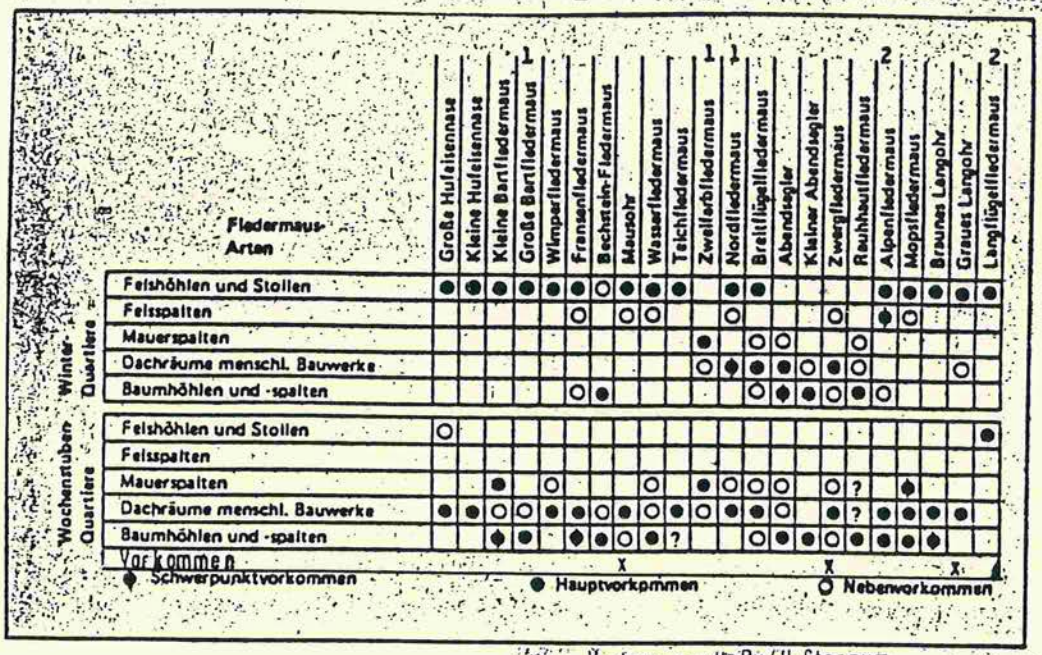

X Vorkommen Na Bu/H. Storzum
(1) Vorkommen in Rheinland-Pfalz fraglich
(2) fehlt in Rheinland-Pfalz

U.a. die Höhlenbrüter, Reptilien, Eidechsen und Schlingnattern nutzen derartige Hohlraumsysteme als Versteck und Winterquartier.

Natursteinmauer

"Der anthropogene Steilwandlebensraum ist mit all seinen Varianten eine Kopie aus der Natur vorgegebene Biotope.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen der natürlichen Steilwand und der künstlichen Mauer ist ihr Alter."[8] Felswände unterliegen mitunter Jahrtausende der natürlichen Verwitterung, gebaute Mauern werden durch die Wartung dauernd im Pionierstadium gehalten.
In Natursteinmauern können sich im Laufe der Zeit in den Spalten und Klüften reichlich Lockermaterialien ansammeln. Dort entstehen Feuchtlufträume, die für entsprechende Organismen Lebensraum bedeuten.
Die nachgebauten Mauern aus Beton, fugenlos und hart sind daher in ihrem ökologischen Wert um ein erhebliches geringer zu beurteilen als die o.g. Natursteinmauern.
Einzelne Rank- und Kletterpflanzen (Efeu, Clematis, Wilder Wein) überwallen die Mauerflächen, andere siedeln sich an. Mörtelfugen bieten Lebensraum und Möglichkeiten zum Verankern wie z.B. für Schöllkraut, gelber Lerchensporn, Goldlack, Storchschnabelarten, Mauerpfefferarten und Löwenzahn. Ein Großteil dieser Arten sind Ruderalarten am Nährstoffreichen Mauerfuß.
Am Fuß von diesen Natursteinmauern ist häufig ein krautiger Saum vorgelagert. Die Zusammensetzung der Vegetation ist feuchtigkeits- und nährstoffabhängig und reicht ab Ruderalfluren über nitrophile Bestände bis zu den Beerensträucher. Diese Säume sind die zentrale Nahrungsquelle für viele necktarfressende Arten.
"Die Besiedlung des Mauerlebensraumes durch Pflanzen braucht große Zeiträume. Gut ausgeprägt ist diese Vegetation erst, wenn die Mauern 100 bis 500 Jahre Bestand haben."
Fauna:
"Einer artenreichen Lebensgemeinschaft Lebensraum bieten können diese Biotope aber nur, wenn sie selbst strukturreich entwickelt sind, ein hohes Alter besitzen und in einer abwechslungsreichen Umgebung liegen."
"Mauern, Lesesteinwälle (...) sind wichtige Biotopstrukturen in unserer Kulturlandschaft, sie können ein vollwärtiger Ersatz für die bereits in der Naturlandschaft vorhanden gewesenen entsprechenden Biotope sein."
"Mauern und Steinriegel in Weinbaugebieten zeichnen sich durch ein besonders bemerkenswerte Schneckenfauna aus."
Lesesteinwälle werden von Reptilien gerne aufgesucht.
Die Hautflügler teten in nennenswerter Zahl in diese Biozönose auf. Charakteristisch sind Schnecken, Spinnen und Weberknechte sowie Hautflügler, als nennenswerte Angehörige dieser Biozönosen.

---

[8] P. Mioth -Dorfökologie- Wege und Einfriedungen
Laufener Seminarbeiträge 2/88

Naturdenkmal "Schlageterhain"

Dieses Naturdenkmal innerhalb des dörflichen Gefüges ist ein Gehölzbestand auf einer streng umgrenzten Fläche. Die Begrenzung dieses ehemals angelegten Robinienhaines ist durch Natursteinmauern und Häuserzeilen gegeben. Als Besonderheit kann man die bestehende Natursteinunterkellerung innerhalb dieser Anlage ansehen.
Die dem ND vorgelagerten Gebäude hatten bis vor kurzem keinen rückwertigen Ausgang zu der Fläche, so daß diese weitestgehend vor direkten Zugriffen verschont geblieben ist. Jedoch kommt es in den letzten Jahren immer mehr zu Beeinträchtigungen. Die Veränderungen reichen vom Entfernen des Totholzes bis zum Roden des Bestandes. Vor allem werden Baumaßnahmen wie Terrassen, Garagen und Bauerweiterungen von erheblichem Umfang durchgeführt.
(s. hierzu Bestandsplan und Schutzverordnung zum ND)

Tabelle 38: Brutvögel der Feldgehölze (nach GÖRNER, 1978 und BEZZEL, 1982 b). 1 = Brut und Nahrungssuche im Feldgehölz, 2 = Brut im Feldgehölz, Nahrungssuche außerhalb, () unregelmäßiges Vorkommen. (ergänzt)

Vogelart	Vorkomm. NaBu/Storzum	Flächenhafte Feldgehölze	Linienhafte Feldgehölze	Solitarbäume
Stockente (Anas platyrhynchos)		2		
Mäusebussard (Buteo buteo)		2		(2)
Rotmilan (Milvus milvus)		2		
Turmfalke (Falco tinnunculus)		2		(2)
Rebhuhn (Perdix perdix)		2	2	
Fasan (Phasianus colchicus)		2	2	
Ringeltaube (Columba palumbus)		2	2	2
Waldohreule (Asio otus)		2	(2)	
Buntspecht (Dendrocopus major)		1		
Baumpieper (Anthus trivialis)		2	2	(2)
Neuntöter (Lanius collurio)	O	2	2	
Raubwürger (Lanius excubitor)		2	(2)	
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)		1	1	
Heckenbraunelle (Prunella modularis)		1	1	
Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)		1	1	
Gelbspötter (Hippolais icterina)		1	(1)	
Gartengrasmücke (Sylvia borin)		1	1	
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)		1	(1)	
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)		1	1	
Dorngrasmücke (Sylvia communis)		(1)		
Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)		(1)	1	
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)		1	1	
Grauschnäpper (Muscicapa striata)		1		
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)		1	1	
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)		1	1	
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)		2	2	
Singdrossel (Turdus philomelos)		2	(2)	
Amsel (Turdus merula)		1	1	
Blaumeise (Parus caeruleus)		1		
Kohlmeise (Parus major)		1	1	
Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)		1		
Grauammer (Emberiza calandra)		2	2	
Goldammer (Emberiza citrinella)		2	2	
Buchfink (Fringilla coelebs)		2	2	2
Girlitz (Serinus serinus)				2
Grünling (Carduelis chloris)		2	2	2
Stieglitz (Carduelis carduelis)		2	2	2
Hänfling (Carduelis cannabina)		(2)	2	
Feldsperling (Passer montanus)		(2)	2	
Star (Sturnus vulgaris)		(2)	2	
Pirol (Oriolus oriolus)	O	1		
Elster (Pica pica)		2	2	2
Rabenkrähe (Corvus corone)		2	(2)	2

Aufgrund seiner unzureichenden Zugänglichkeit unterliegt das ND keiner ständigen Pflege und Kontrolle.
Eine intakte Gehölzanlage ermöglicht die Bildung zahlreicher ökologischer Nischen. Auf engstem Raum ist für zahlreiche Tiere als Lebens- und Nahrungsraum gegeben.

"Altbäume weisen für Vögel hervorragende Voraussetzungen als Ansitz und Singwarte auf und dienen ihnen als Brutplatz und Nahrungsquelle."
"Altbäume mit Totholz gehören heute zu den Mangelbiotopen (auch im...) dörfliche Siedlungsraum."[9]
Altbäume beherbergen eine besondere spezifische Totholzfauna . Je älter ein Gehölzbestand ist, umso wertvoller ist er in seinem ökologischem Wert.

Sukzessionsfläche

Die Grundstückflächen unterscheiden sich voneinander hauptsächlich durch ihren Versiegelungsgrad und Nutzung. Verschiedene Gartenparzellen sind unterschiedlich intensiv bewirtschaftet. Im Dorfrandbereich fallen Grundstücke auf, die als Folge extensiver Nutzung ein breites Spektrum von Pflanzengesellschaften aufweisen.
Der Versiegelungsgrad ist in diesen Bereichen wesentlich geringer. Im Bereich der Lagerflächen der ländlich geprägten Räume kommen annuelle und ausdauernde Pflanzengesellschaften aus.
In der zunehmenden Versiegelung liegt die größte Ursache für den Rückgang der Ruderalvegetation. Ferner ist die Zunahme der Gartennutzung negative Auswirkungen auf die Ruderalfluren; die extensiv bewirtschafteten Nutzgärten werden teilweise in Ziergärten umgewandelt.

Weinbauflächen
Die Weinbergsflächen werden intensiv bewirtschaftet. Bedingt durch das Einsetzen von Agrochemikalien, durch die gesamte Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und durch die regelmäßige Bewirtschaftung ist ein geringes Artenvorkommen (Flora und Fauna) vorhanden. Somit ist eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gegeben.

---

[9] Hans-Georg Brande -Ziele des Naturschutzes bei der Dorfgestaltung

4.6 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

"Landschaft, das ist die Artikulation des Charakters einer Gegend." "Die Schönheit der europäischen Landschaft ist in der Regel nichts Naturgegebenes, auch weder ein Zufalls- noch ein reines Zweckprodukt. Sie ist entstanden durch einen Jahrhunderte währenden Verbesserungs- und Verfeinerungsprozeß, als Respons auf die örtlichen Potentiale, auf die Topographie, auf die lokalen Baumaterialien, auf die Klima- und Kulturbedingungen, in ständiger Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft.[10]

"Unter Landschaftsbild verstehen wir das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft."[11]
Ein wesentliches Kriterium, um den Wert eines Elementes für einen Landschaftsraum zu bestimmen, ist die Charakteristik, die das jeweilige Element für eine Landschaft besitzt.

Folgende Kriterien sind für die Beschreibung und die Beurteilung des Bearbeitungsgebietes von Bedeutung:

VIELFALT - Die ästhetisch wirksame Vielfalt ist umso höher, je höher die Anzahl der visuell unterscheidbaren Elemente vorhanden sind.

NATURNÄHE - ist die Intensität des menschlichen Einflusses auf die Landschaft.

EIGENART - "Unter Eigenart ist die Charakteristik einer Landschaft, wie sie sich im Laufe der Geschichte herausgebildet hat, zu verstehen."
"Im Gegensatz zu allen anderen Variablen ist Eigenart nicht steigerungsfähig, sie kann bestenfalls erhalten (oder wiederhergestellt) werden.
Der Grad folgt aus dem Umfang der Eingriffe in die spezifische, landschaftliche und bauliche Beschaffenheit der betreffenden Landschaftseinheit.

Zu den charakteristischen Elementen im vorgegebenen Bearbeitungsgebiet gehören:

---

[10] J. WENZEL - Über die geregelte Handhabung von Bildern- G + L, München, 3/1991

[11] K. BUCHWALD - Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Band 2, BLV-1978

Lineare Elemente

- Natursteinmaueranlagen mit Mauervegetation
- Gartengrenzvegetation / Randstreifen / Schotterstreifen
- Vegetationssäume entlang von Wegen und Maueranlagen
- schmale Gebäudezwischenräume

Punktuelle Elemente

- Einzelgehölze oder kleine Gehölzgruppen
- Unversiegelte Flächen (Schotterflächen)
- Rank- und Kletterpflanzen
- Kellerabgänge
- Torsituationen / alte Durchbrüche an Natursteinmauer-anlagen

Flächenhafte Elemente

- landwirtschaftlich genutzte Flächen / Rebflächen
- Ruderalfächen mit Gehölzbewuchs
- extensiv bewirtschaftete Gartenanlagen mit Natursteinein-friedung

Die Flächennutzung der "Ländlichen Wohnform" zeichnete sich durch Bereiche aus, die der Produktion oder der Lagerung dienen. Heute werden diese Flächen durch Um- und Ausbau-maßnahmen der Wohnnutzung zugeführt.

Das Bearbeitungsgebiet ist durch die großflächigen land-wirtschaftlichen Nutzflächen (Weinbau) geprägt.

Das alte Kelterhaus mit der Kelleranlage inmitten der Schloßstraße und die einzelnen Weinkellerabgänge sind heute noch ortsbildprägend. Eine große Intensität des menschlichen Einflusses ist somit gegeben, und prägt eindeutig den Landschaftsraum. Naturnähe vermittelnde Bereiche werden durch die extensiv genutzte Gärten, Ruderalflächen, Bäume und Gehölzbestände gebildet.

Die hohe Anzahl an verschiedenen linearen, punktuellen und flächenhaften Elementen weisen auf eine hohe Vielfalt des Landschaftsraumes hin.

Das Bearbeitungsgebiet ist nicht eindeutig zur Dorfmitte gehörig. Die Distanz zu dem durchfließenden Verkehrs-bereich läßt diese Straße mit seiner platzartigen Erweiterung ruhiger erscheinen. Der Getränkehandel, die Pension/Gastronomiebetrieb und das Künstlerhaus

bewirken außer den Einwohnern eine Personenbewegung, die durchaus für Dorfplätze typisch ist.
Auch wenn der Platz nicht der traditionelle Dorfplatz ist, wird er heute noch von den prägenden Elemente wie z.B. Natursteinmauern, Häuser mit Natursteinmauerwerk, die ein besonderes Emsemble bilden und zur Platz- und Raumbildung wesentlich beitragen, dazu erhoben.
Hervorzuheben sind die drei Häuser vor dem Naturdenkmal, die den Charakter des Platzraumes aufgrund ihrer Ausstrahlung entscheidend bestimmen.

Umso störender werden Baulichkeiten, die sich an vorhandene Strukturen nicht anpassen, empfunden.
Die Lagerhalle des Getränkehandels, der Gasthausneubau und die eingezäunten Gärten wirken sich beeinträchtigend auf das Erscheinungsbild aus.

Zu einem Treffpunkt und Aufenthaltsort kann sich der Platzbereich am Schloßweg entwickeln, da hier bereits die Gastronomie mit einem Straßenausschank vorhanden ist.

Um den Platzcharakter zu fördern, sollten Fahrzeuge in diesem Bereich nicht parken. Weiterhin kann durch eine entsprechende Gestaltung der gesamte Bereich optimiert werden.
Der Schloßweg hat mehrere Schwerpunkte wie z.B. der Weingutseingang, die kleine Lindenallee zur Kirche und die große Trauerweide mit der Gedenktafel.
Der Treppenweg ist bds. durch kleine terrassierte Privatgartenanlagen geprägt.
Die kleine öffentliche Grünanlage am Ende des Treppenweges hat sich bisher nicht zu einem Aufenthaltsort entwickeln können, was vermutlich u.a. durch die Nähe zur Ortsstraße bedingt ist.

Der Ortsrandbereich ist der Übergang zwischen der bebauten Siedlungsfläche und der freien Landschaft, der im Bereich des Bearbeitungsgebietes nur in Ansätzen vorhanden ist.

Diese Ansätze ist der Grünstreifen entlang der Natursteinmauer, jedoch die Seite gegenüber geht ohne einen Vegetationsstreifen in die Weinberge über.
Am Rande des Dorfrandgebietes prägt die landwirtschaftliche Nutzung das Landschaftsbild. Diese Bereiche sind kaum gegliedert bzw. strukturiert und werden intensiv genutzt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß im Bearbeitungsgebiet noch sehr viele charakteristische, den Landschaftsraum prägende Elemente vorhanden sind.

Zu den Naturnähe vermittelnden Bereichen gehören die Ruderalflächen und -streifen, Kletterpflanzen, die verwilderten Gärten sowie die Bäume und Gehölze. Das gesamte Gebiet ist kleinstrukturiert, und besitzt somit eine hohe Anzahl an verschiedenen "Ausstattungselementen", die wesentlich sind für die Vielfalt eines Landschaftsraumes.
Um weiterhin den Besucher und Erholungssuchenden ein attraktives Umfeld zu bieten, gilt es, die Merkmale für ein intaktes Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu optimieren.
Das charakteritische Ortsbild trägt darüberhinaus wesentlich zur Identifikation der Bewohner mit dem Ort bei.

Erholungseignung

Das Bearbeitungsgebiet dient im wesentlichen der Nah- und Feierabenderholung sowie der Wochenenderholung.
Die Erholungsaktivitäten beschränken sich auf das Spazierengehen, Betrachten und Verweilen. Der Bereich gehört zum "öffentlichen" Raum Bockenheims, wo "man" sich trifft. Viele Besucher aus den Ballungszentren "flüchten" in die ländlich geprägte Ortslandschaft zu einem spaziergang oder zum Weingenuß. Die vorhandene Architektur und Nutzung der Gebäude in Verbindung mit den umliegenden Weinbergen zeigt deutlich die Entwicklung des Kulturlandschaftsraumes. Landschaft und Stadt sind miteinanader verknüpft und auch heute noch ist diese enge Verbindung trotz Umwidmung der Weingärten und Gartenflächen in Wohnnutzung klar ablesbar.

5. Landespflegerische Leitbilder zum Schutz und zur Entwicklung der Naturraumpotentiale nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 LPflG [12]

Nachfolgend sollen die Zielvorstellungen der Landespflege formuliert werden:

LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 8 :
Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

---

[12] LPflG - Landespflegegesetz - Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 05.02.79, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.91

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus § 1 LPflG, in dem es heißt:

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Diese Zielvorstellungen sind nach Maßgabe folgender Grundsätze im Planungsgebiet zu verwirklichen:

§ 2 Nr. 1 LPflG - Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.

§ 2 Nr. 2 LPflG - (...) Im besiedelten Bereich sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Nr. 3 LPflG - Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen bzw. zu erhalten.

§ 2 Nr. 4 LPflG - Der Boden ist zu erhalten ; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

§ 2 Nr. 6 LPflG - Wasserflächen incl. Grundwasser sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu schützen und zu vermehren.

§ 2 Nr. 7 u. 8 LPflG - Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu minimieren bzw. auszugleichen.

5.1 Boden

Schutz des Bodens:
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Minderung von Zerschneidungswirkungen
- geringstmögliche Veränderung gewachsener Bodenprofile
- Minimierung der Verlagerung von Mutterboden
- Vermeidung von Gefügeveränderungen wie Verdichtung, Verlagerung
- Erhaltung typischer Gartenböden

Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung/Weinbau
- Vermeidung auswaschungsgefährdender Nährstoffe, die im Boden vorübergehend festgelegt werden.
- Untersagung von Pflanzenschutzmittel, die Langzeitakkumulation, oder Remobilisierung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen bei Stoffkombinationen bewirken.
- Nutzung der Kenntnisse über Bodenbewirtschaftung, Nährstoffbedarf und Nitrataustrag.

5.2 Wasser

Grundwassersicherung:

- Flächenentsiegelung zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate.
- Verringerung des Versiegelungsgrades (Verzicht auf Wasserundurchlässige Befestigungen)
- Landwirtschaftswege unversiegelt belassen
- Abwasserbehandlung zur Verminderung von Schadstoffanreicherungen im Grund- und Oberflächenwasser

5.3 Klima

Vorsorge gegen Temperaturanstieg durch Erhöhung der Verdunstungsrate:
- Vermeidung von Versiegelung, Entsiegelungsmaßnahmen durchführen

Schutz der Luftqualität:
- Vermeidung der Luftanreicherung mit Fremd- und Schadstoffen
- Verringerung oder Vermeidung von Emissionsquellen

5.4 Arten- und Biotopschutz

Entwicklung ortstypischer Strukturen.
(Vegetationselemente und Biotoptypen.)

- Schutz vor Überbauung oder Versiegelung
- Verwendung von standortgerechten und standortheimischen Pflanzen

Die HPNV gibt wichtige Informationen über die Pflanzenverwendung bei Neupflanzungen, wenn das Ziel ein hoher "Natürlichkeitsgrad" ist.

5.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholungsvorsorge

Die charakteristische Merkmal dieses Ortsbildes sollte erhalten und entwickelt werden.

- Die bestehenden Natursteineinfriedungen sollten vollständig erhalten werden. Das Vermörteln der Oberfläche sollte unterlassen werden. Zusätzliche Durchbrüche sollten nicht gestattet werden. Mauerrekonstruktionan sollten nur aus Natursteinen errichtet werden.
- Das Naturdenkmal "Schlageterhain" sollte gemäß einem Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenplan in seinem Bestand gesichert werden.
- Obsthochstämme sind vermehrt entlang der Landwirtschaftswege zu pflanzen.
- Die Steigerung der Vielfalt kann u.a durch Extensivierung der weinbaulich genutzten Flächen gefördert werden.
- Die Entwicklung eines ortstypischen Straßenbildes ist zu fördern.

Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch Eingliederung des Siedlungskörpers in den Landschaftsraum.

- Eingrünung freistehender Zaunanlagen durch Baum und Strauchpflanzungen.
- Herausbilden einer Übergangszone zwischen Siedlung und der freien Landschaft.
- Anlegen einer eindeutigen Ortsrandzone als natürliche Bebauungsgrenze.
- traditionellen Platzcharakter erhalten und durch entsprechende Gestaltung optimieren.
- Ruderalvegetationsflächen / Lagerflächen erhalten
- Vermeidung der Parkplatznutzung im Bereich der Schloßstraße
- alte Grundstücksdimensionen sollten erhalten werden
- Die ortstypische Gastronomie sollte gefördert werden

6. GEPLANTE NUTZUNGEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN

6.1 Geplante Nutzungen

Wie im Punkt 1 Aufgabenstellung bereits erwähnt, plant die Verbandsgemeinde Grünstadt Land im Ort Bockenheim in ihrem ältesten Ortsabschnitt in einer ummauerten Gartenanlage die Errichtung von Wohngebäuden.

Hierzu ist bereits von dem Planungsbüro Vogt ein Vorentwurf erarbeitet worden, aus dem der Standort für das jeweilige Gebäude hervorgeht (s. Maßnahmenplan).

Einzelhaus oder Doppelhausbebauung ist in offener Bauweise vorgesehen. Die Baugrenze ist aus der bestehenden Bauflucht der vorhandenen Gebäude zurückgesetzt.
Die Erschließung erfolgt über die bestehende Erschließungsstraße.

6.2 Konfliktdarstellung

Gem. den Ergebnissen der Bestandsaufnahme/Bewertung und anhand der geplanten Nutzungen ergeben sich nachfolgende Auswirkungen auf die Ressourcen:
(Die möglichen Auswirkungen der Eingriffe werden auf die einzelne Potentiale bezogen bewertet).

6.2.1 Boden

Bei einer Bodenversiegelung geht das Bodenpotential der in Anspruch genommenen Flächen mit all seinen Funktionen dauerhaft verloren. Daraus ergeben sich erhebliche und nachhaltige Auswirkungen:
Bodenversiegelung verhindert die Wasserverdunstung und die Grundwasserneubildung. Weiterhin treten sekundäre Folgen auf: Mikroklimaveränderung, Verlust des Schadstoff - puffersystems.

6.2.2 Grundwasser

Eine zunehmende Versiegelung vermindert die bereits in dieser Region gegebene geringe Grundwasserneubildungsrate. Die Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet beträgt ca. 500 - 550 mm, die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt bei 0-2 l/s x Km^2. Die Werte können als sehr gering eingestuft werden. Daher sollte möglichst kein Wasser oberflächig abgeleitet werden, sondern durch Infiltrationsmaßnahmen dem Grundwasser zugeführt werden.

6.2.3 Klima

Eine zusätzliche Flächenversiegelung erhöht die bereits durch die vorhandene Bebauung bedingten ungünstigen klimatischen Verhältnisse, da die Verdunstungsflächen vermindert werden.
Darüber hinaus können sich die mikroklimatischen Verhältnisse durch die bereits erwähnte Versiegelung verändern.

6.2.4 Arten- und Biotopschutz

Auch die im Nahbereich vorhandenen Biotope werden sowohl durch die Baumaßnahme sowie auch durch die anschließende Nutzung der Gebäude beeinträchtigt.

Die vorhandenen für den Arten- und Biotopschutz wesentlichen Gartenstrukturen werden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen vermindert.
Vögel und Fledermäuse werden in ihrem Bestand gefährdet und vom Rüchgang bedroht durch:
- Verlust geeigneter Quartiere
- Vergiftung (Dachimprägnierung, -konservierung / Biozide über Nahrung)
- Beunruhigung / intensive Gartenpflege
- Uniformierung der Landschaft (Ziergartentyp)
- Verringerung des Nahrungsangebotes durch Strukturarmut im Garten (monotone Pflanzenzusammensetzung)
- fehlende Kleinstandorte (Laub, Totholz)
- Renovierung
- Verwendung künstlicher Baustoffe (weniger Holz u. Natursteine)
- Das abschnittsweise Umnutzen (Überbauung des Schlageterhains) führt zum Verlust dieses einzigartigen Naturdenkmals. Daraus folgt ebenso ein Verlust an Lebensraum für Flora und Fauna.

6.2.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholungseignung

Die prägenden Ansichten und Silhouetten des Dorfes werden durch die Erstellung der neuen Gebäude verändert.
Das Zurücksetzen der Häuserfront aus der vorhandenen Geländeflucht bewirkt eine negative Veränderung des Ortes. Der vorgelagerte Grundstücksbereich der in Neubaugebieten als Vorgarten bzw. PKW-Stellplatz dient, paßt sich den vorhandenen Gegebenheiten nich an, da Vorgärten nicht zu den typischen Merkmalen in diesem Ortsbereich gehören.

Ein hohes Maß an Integration sollte angestrebt werden. Sieh hierzu auch: [13]

"Um die Integration von Neubauten und Neubaugruppen in die alte Ortslage zu ermöglichen, sind sie als notwendige und ergänzende Teile ihrer baulichen Umgebung zu gestalten. Sie sollte deshalb hinsichtlich Gebäude- und Fassadentypus sowie Material und Farbwahl aus der traditionellen örtlichen Baukultur abgeleitet werden. "

---

[13] Manfred Wold Mosel - Denkmalpflege-
Deutsches Institut Tübingen - Dorfentwicklung 4

"Beim Neubau sollte der Gebäudetypus hauptsächlich durch die Wiederaufnahme typischer Gebäudeproportionen, der Baumasse, der Gebäudehöhe sowie der Dachform bestimmt werden. (...) Diese Merkmale können aus der Architektur des Dorfes abgeleitet und als Gestaltungsprinzip sinngemäß weiterentwickelt angewandt werden. Dabei ist zu beachten, daß der angestrebte Gebäudecharakter beim Neubau nicht mit der Übernahme eines einzigen Gestaltungselementes, sondern erst aus dem ausgewogenen Zusammenspiel aller Gestaltungselemente entstehen kann."
Zusätzlich kann die Gestaltung der zu den Gebäuden gehörenden Grundstücksflächen das ländliche Ortsbild Bockenheims verändern, da i.d.R. bei Wohngebäuden (z.B. Reihenhaus, Einfamilienhaus) ein anderer Gartencharakter gebildet wird als bei ländlichen Höfen.
Um "Maßstabbrüche" zu vermeiden, sollte daher der Bebauungsplan entsprechende Gebäudegrundrißgrößen berücksichtigen. Darüber hinaus kann mit Hilfe einer Gestaltungssatzung das äußere Erscheinungsbild der Gebäude positiv aufgewertet werden, so daß das typische Ortsbild erhalten und entwickelt werden kann.

7. ZIELE, EMPFEHLUNGEN UND MASSNAHMEN

7.1 Ziele

Unter Berücksichtigung der landespflegerischen Leitbilder (s. Punkt 5) und den Planungsabsichten der Gemeinde Bockenheim ergeben sich für den Bearbeitungsraum folgende Ziele, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden sollten, da sie für die Charakteristik und die Entwicklung des Bearbeitungsgebietes von wesentlicher Bedeutung sind.

- Erhaltung und Wiederherstellung des Naturdenkmales in seiner ursprünglichen Größe. (ND=Schlageterhain)
- Ortsbildtypische Einfriedungen in ihrem gesamten Umfang erhalten.
- Beseitigen von ortsbild- und landschaftsbilduntypischen Elementen.
- Erhaltung und Sicherung von vorhandenen ortsbildtypischen Gärten in ihrer Gesamtheit.
- Erhaltung des Stadtgrundrisses.
- Vermeidung der Parknutzung im Bereich Schloßweg.
- Erarbeitung einer Gestaltungssatzung unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes.
- Anlegen einer typischen Ortsrandzone.
- Vermeidung von weiterer Versiegelung.
- Flächenentsiegelung zur Erhöhung der Versickerungsrate von Niederschlagswasser.
- Verwendung von standortgerechten, heimischen und ortsbildtypischen Gehölzen.
- Extensivierung der Nutzgärten.
- Vermeidung von Versiegelung der vorhandenen Ruderalfluren
- Erarbeitung einer Baumschutzsatzung zur Sicherung des erhaltenswerten Gehölzbestandes.

7.2 Maßnahmen und Empfehlungen

Aus den Zielen leiten sich folgende Empfehlungen und Maßnahmen für den Bearbeitungsraum ab.
Die Bereiche, in denen die jeweiligen Maßnahmen und Empfehlungen durchgeführt werden sollten, sind dem Maßnahmenplan zu entnehmen.

- Wiederherstellung des Hainbereiches im Bereich Naturdenkmal (ggf. Überprüfung des Schutzstatus Naturdenkmal für den "Schlageterhain")
- Beseitigen der Zaunanlage und ggf. Herstellen einer ortstypischen Einfriedung.
- Ausbilden einer Ortsrandzone unter Verwendung von Hecken und Obstbaumreihen.
- Erhalten von ortsbildtypischen Mauern in ihrer Gesamtheit (Vermeidung von Mauerdurchbrüchen).
- Vermeidung von Versiegelung der noch offenen Belagsflächen.
- Flächenentsiegelung für die Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate (Schotterflächen und offenfugiges Pflaster).
- Gestaltung und Anlegen eines ländlich charakterisierten Platzes.
- Erhalten und Sichern von vorhandenen ortsbildtypischen Gärten in ihrer Gesamtheit.
- Ein Freiflächenplan ist unter Berücksichtigung der Zielvorgaben und Maßnahmen des landespflegerischen Planungsbeitrages für alle geplante Neubaumaßnahmen zu erarbeiten und mit dem Bebauungsplan für die Baugenehmigung einzureichen.
- Bei genehmigten Bauvorhaben ist während der Baudurchführung besonders auf DIN 18 920 (Schutz v. Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu achten. Darüber hinaus sind im Planungsgebiet die noch zu überbauenden Flächen während der Baudurchführung in ihrer Gesamtheit ebenfalls zu schützen.
- Unterschutzstellung mit Hilfe der zu erarbeitenden Baumschutzsatzung, was insbesondere die mit einem * gekennzeichneten Gehölze im Plan gilt.
- Verwendung von standortgerechten, heimischen und ortstypischen Gehölzen (s. Anlage 1).
- Extensivierung der Nutzungen (s. umzäunte Gärten)
- Erarbeitung einer Gestaltungssatzung unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes. (Inhalte der Satzung sollten u.a. Baumaterialien, Gebäudekanten, Fenstergrößen, Grundstückseinfriedungen, Reklameschilder, Bodenbeläge im Außenbereich u.a.m. sein.)
- Vermeidung von Versiegelung der Ruderalfluren.
- Vermeidung einer Änderung der Grundstücksgrenzen.
- Anpflanzen von Hecken und Obstbaumreihen.

8. Gegenüberstellung von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Tabelle 1

POTENTIELLER KONFLIKT	EINGRIFFSBEWERTUNG	VERMEIDUNG/MASSNAHME
A. Nachhaltige Flächenversiegelung des Bodens durch Bebauung -Entfernung der vorh. Vegetationsbestände -Landschafts- und Ortsbildbeeinträchtigung	**Unwiderrufl. Störung** **-Auswirkung auf das Bodenpotential** Verlust der: -Regelungsfunktion Filterung-, Puffer-, u. Stoffumsetzung -Produktionsfunktion -Lebensraumfunktion für Flora u. Fauna **-Auswirkung auf den Wasserhaushalt:** -Verringerung der Grundwasserneubildung -Erhöhung des Oberflächenabflusses -neg. Beeinflussung d. Grundwasserqualität -Veränderung des Bodenwasserhaushaltes **-Auswirkung auf das Mikroklima:** -Temperaturanstieg -Verringerung der Luftfeuchte **-Veränderung des Landschaftsbildes** -Geländeumwidmung Nutzungsänderung auf den beanspruchten Flächen. **-Auswirkung auf Arten-/Biotopschutz** -Verlust von Vegetationselementen -Beeinträchtigung der Flora und Fauna durch: Flächeninanspruchnahme Beunruhigung (Lärmbelastung) Trittbelastung Ablagerungen	**VERMEIDUNG:** Minimierung und Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung durch sparsame Bebauung u.Erschließung. Vegetationsbestände sind auch während der Baumaßn. zu schützen und zu unterhalten. **AUSGLEICH:** Im Bereich des Bearbeitungsgebietes ist dieser Eingriff nicht ausgleichbar. Jedoch können Pflanzmaßnahmen auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen durchgeführt werden: -Standortgerechte und heimische Gehölzpflanzung (keine Ziergehölze) -Obsthochstämme **ERSATZ:** Ein zusätzlicher Ersatz ist notwendig. Flächenbereitstellung gem. Plan 1.3 mit Gehölzpflanzungen 1 St/m2 sind notw. **HINWEIS:** PKW-Garagen sollten vermieden werden.evtl. Stellplätze auf wasserdurchlässigen Belagsflächen vors. Falls Garagen gebaut werden, sollten die Flachdächer begrünt werden und die Wände mit Rankpflanzen versehen werden. Das Niederschlagswasser von den Dächern und Terrassen sollte auf den nicht überbauten Bereichen flächig versickert werde.

9. Bilanzierender Vergleich

Die Bewertung des Bestandes, des Eingriffes und des Ausgleiches erfolgen anhand des Bewertungsverfahrens der Bezirksregierung Neustadt an der Weinstraße.

KOMPENSATIONSBEDARFSERMITTLUNG
GEGENÜBERSTELLUNG BESTAND - EINGRIFF

Tabelle 2

KOMPENSATIONS-
BEDARF MIND.

BESTAND	Faktor	WP
Gartenfläche (Hausgarten ca. - 540 m^2	x 0,4	240
Ersatzmaßnahmenfläche ca. - 900 m^2	x 0,3	270
Summe der Wertpunkte		510

EINGRIFF	Faktor	WP
geplante Bebauung und Garagen - 540 m^2	x 0,0	0,0
geplante Ersatzmaßnahmenfläche - 900 m^2	x 0,0	0,0
Flächen mit Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - 900 m^2	x 0,6	540
Summe der Wertpunkte		540

KOMPENSATIONSBEDARF: gem. Tabelle = 510 Wertpunkte
KOMPENSATIONSMAßNAHMEN: gem. Tabelle = 540 Wertpunkte

KOMPENSATIONSMAßNAHMENAUFSTELLUNG Tabelle 3

	MASSNAHMENSTANDORT MASSNAHME Berechnungsgrundlage
	Ersatzflächenbepflanzung im Bereich bestehender Landwirtschaftsflächen s. Maßnahmenplan 1.3 -Gehölzpflanzung mit Gehölzen gem. Anlage 1

Standortgerechte und standortheimische Gehölze
für das Bearbeitungsgebiet

Anlage 1

Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum typicum)	
Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Betula pubescens Carpinus betulus Cornus sanguinea Corylus avellana Crategus monogyna Euonymus europea Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Ligustrum vulgare Populus tremula Prunus avium Prunus spinosa Quercus patraea Quercus robur Rhamnus cathartica Rhamnus frangula Ribes grossularia Rubus fruticosus Rubus idaeus Sambucus nigra Sambucus racemosa Sorbus aria Sorbus aucuparia Tilia cordata Tilia platyphyllos Ulmus montana Ulmus laevis Viburnum lantana Viburnum opulus	

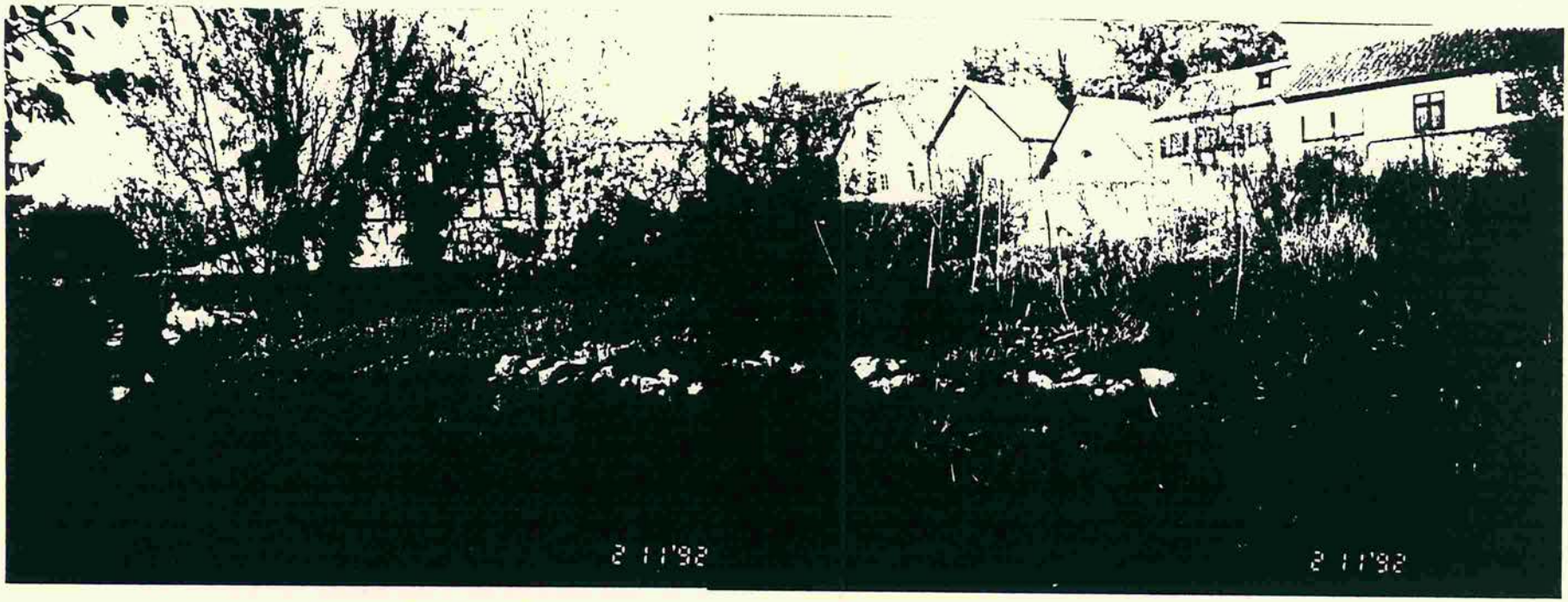

Anlage 2

Standort der geplanten Bebauung

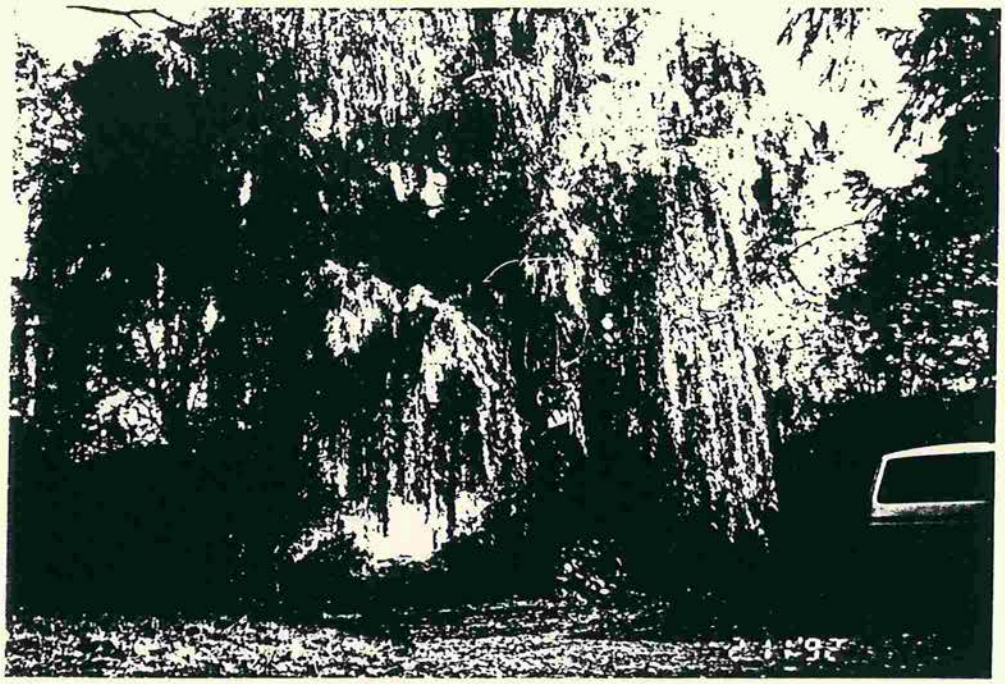

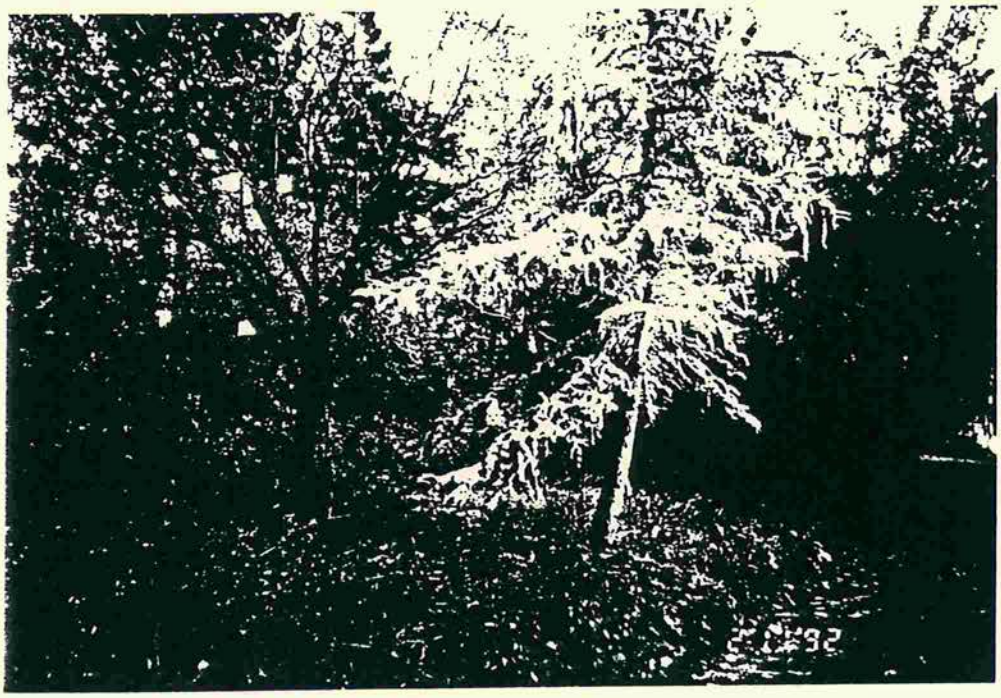

Die zu erhaltenden Vegetationsbestände im Anschluß an die zukünftige Bebauung.

Sukzessionsfläche im Randbereich des "Schlageterhains"
(Kellerabgang ist noch zu erkennen)

Ortsbildtypische Natursteineinfriedung

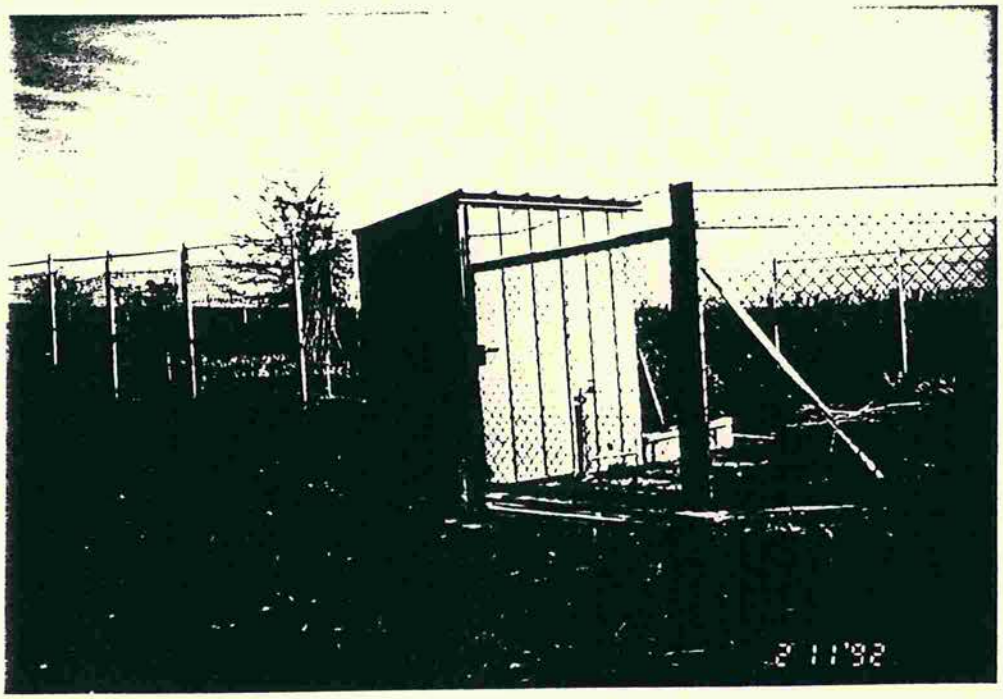

Ortsbilduntypische Grundstückseinfriedung

Eingangssituation zum Weingut

Dem Naturdenkmal vorgelagerte Häuserzeile mit dem kleinen Dorfplatz. An der Fassadenabwicklung ist der veränderte Baustil erkennbar.